



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 2026

Olpe, den 04.10.2024

Antragstellerin:

Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG
Fahenschotten 1
57489 Drolshagen

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175,00 Meter Nabenhöhe.

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Herr Schauerte, 66.3
Tel.: 02761 / 81 – 281
Fax: 02761 / 94504 – 281
E-mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Konten der Kreiskasse:

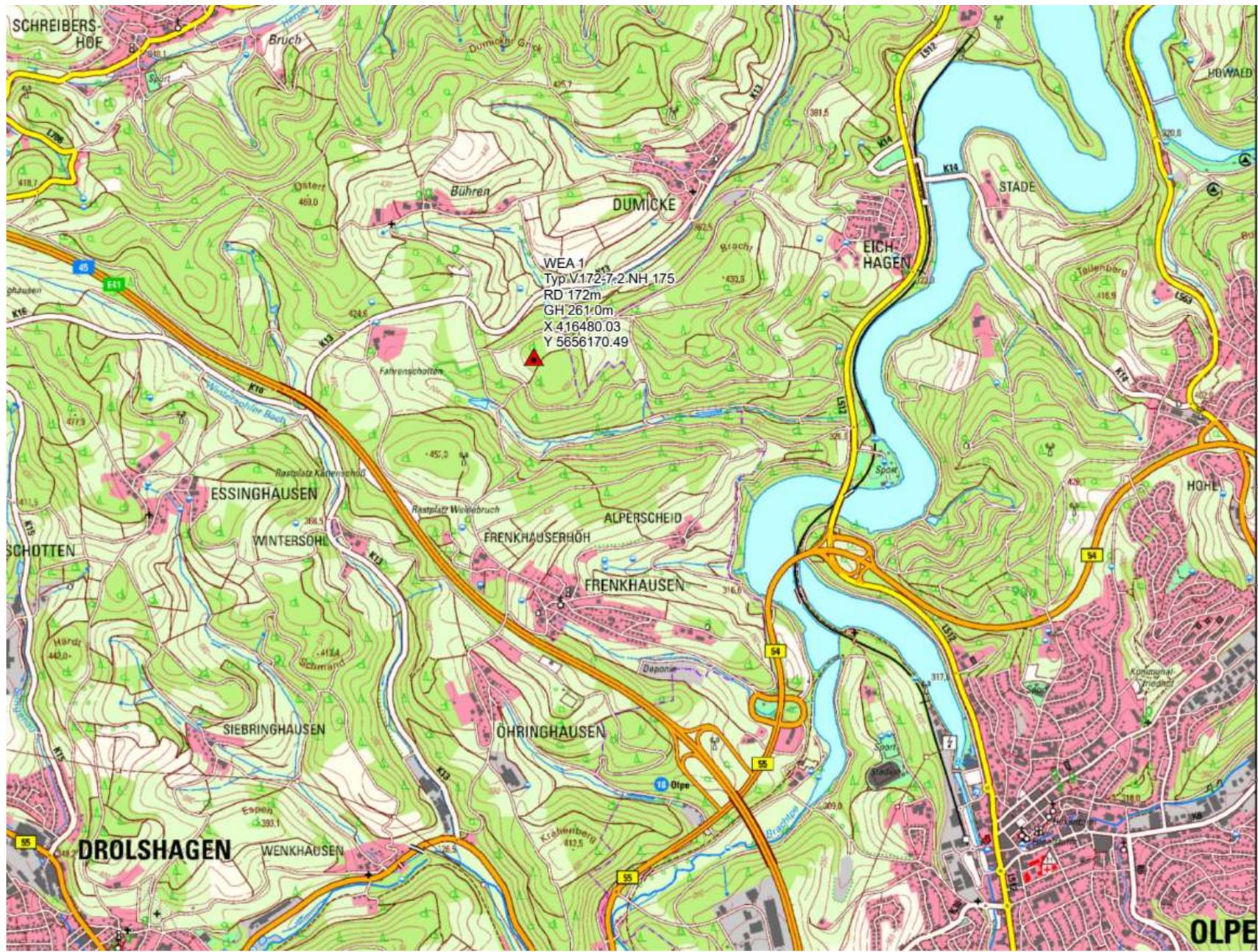
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 04.10.2024

Az.: 663 0113 2026





Inhalt

I. Entscheidung.....	6
A. Genehmigung	6
B. Nebenbestimmungen	9
1. Allgemeines	9
2. Immissionsschutz.....	10
3. Baurecht	13
4. Flugsicherheit.....	15
5. Brandschutz.....	18
6. Natur-, Artenschutz	18
7. Bodenschutz	20
8. Eiswurf.....	23
9. Arbeitsschutz	23
10. Wald und Forst.....	23
11. Wasserrecht.....	24
12. Archäologie und Bodendenkmäler	26
13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	27
14. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs	28
C. Konzentrationswirkung	29
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen	29
III. Begründung.....	32
A. Sachverhalt.....	32
1. Vorhabenträgerin	32
2. Umfang des Vorhabens.....	32
3. Standort des Vorhabens.....	33
B. Verwaltungsverfahren	33
1. Zuständigkeit.....	33
2. Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen.....	33
3. Konzentrationswirkung.....	34

4.	Art des Genehmigungsverfahrens	34
5.	Genehmigungsvoraussetzungen	34
6.	Genehmigungsentscheidung	35
7.	Begründung der Nebenbestimmungen	35
8.	Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Drolshagen	36
9.	Antragsunterlagen	36
10.	Windfarmbegriff	36
11.	Behördenbeteiligung	36
12.	Stellungnahmen	38
C.	Materielles Recht	38
1.	Rückbaukosten der Anlage	38
2.	Bauplanungsrecht	39
3.	Immissionen	39
4.	Eiswurf	42
5.	Optisch bedrängende Wirkung	42
6.	Flugsicherheit	42
7.	Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung	42
8.	Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	43
9.	Bodenschutz	43
10.	Gewässer und Grundwasser	44
11.	Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz	44
12.	Erschließung	45
D.	Würdigung der Stellungnahmen	46
IV.	Kostenentscheidung	48
V.	Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch	49
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	50

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG

Fahrenschotten 1

57489 Drolshagen

auf ihren Antrag vom 09.04.2024

1. die Genehmigung die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in einer Vorrangzone der Stadt Drolshagen im Bereich des Ortsteils Frenkhausen, gelegen auf den Grundstücken

Gemarkung Dumicke, Flur 5, Flurstück 188 (WEA1)

zu errichten und zu betreiben.

Nr.	Typ	Nenn- Leistung (kW)	Naben- höhe (Meter)	Rotordurch- messer (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA1	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	416480,03	5656170,49

Tabelle 1: Windkraftanlagen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 1 zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die in Rede stehende WEA in Höhe von 378.280,18 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 52.200 € zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 2. wird verwiesen.
4. Hiermit erteile ich Ihnen für die Anlagenflächen der WEA 1 die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Waldumwandlung gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

—

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren abgegeben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und Buchstabe D wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

—

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Wasserrechtliche Gestattungen, Genehmigungen nach § 22 Landeswassergesetz (LWG-NRW) und wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sind von diesem Genehmigungsbescheid nicht erfasst.

Ich bitte darauf zu achten, dass der Zustand der Wirtschaftswege durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern ist bzw. diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen sind.

Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten etc. ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.

Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreise Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

Die Zulässigkeit von kausal durch die Errichtung der Anlagen bewirkten, gleichwohl nicht dem Anlagenbegriff im Sinne des BImSchG unterfallenden Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete ist in einem eigenständigen Zulassungsverfahren (Ausnahme für das LSG Typ A nach 2.3.1.4 des Landschaftsplans Nr. 1, Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG) zu regeln. Aus der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung der vorgenannten eigenständigen Genehmigung abgeleitet werden.

Alle in diesem Genehmigungsbescheid für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden mit Durchführung der für sie vorgesehenen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Nr. LNatSchG. Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb stellt, unter Wahrung der verfügbaren Baumartenzusammensetzung, keine Beeinträchtigung dar.

Die Maßnahme(n) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist/sind unter der/den Nummer(n) OE-2024-08-01_1 im Kompensationsflächenkataster des Kreises Olpe eingetragen. Als Umweltdaten unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und können - mit Ausnahme der personenbezogenen Daten - von jedermann auf Antrag und ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

—

B. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA Nr. 1 sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers der WEA Nr. 1 sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen und zu entfernen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

Die Geräuschemissionen der von der Genehmigung erfassten Anlagen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) an den nachfolgenden Immissionspunkten (IP) beitragen. Hierbei sind die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte (als Gesamtbelastung) sind an den aufgeführten Immissionspunkten einzuhalten:

Immissionspunkt	Rechtswert	Hochwert	bei Tage dB(A)	bei Nacht dB(A)
Bühren 13a	416.162	5.656.910	60	45
Bühren 15	416.300	5.656.925	60	45
An der Schlade 14	417.017	5.657.119	55	40
An der Schlade 4	417.154	5.657.079	55	40
Dumicker Weg 15c	418.040	5.656.710	60	45
Alperscheid 8	417.309	5.655.290	60	45
Alperscheid 7	417.226	5.655.271	60	45
Am Markhagen 8	416.575	5.655.062	55	40
Wintersohl 2a	415.575	5.655.218	60	45
Wintersohl 3	415.465	5.655.304	60	45
Fahrenscharten 1	415.676	5.656.214	60	45

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 - 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

Die Anlagengeräusche der Windenergieanlage dürfen nach der Definition der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlage, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben ist.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

2.2 Schattenwurf

Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte durch Schattenwurf werden nachfolgende Punkte gemäß der Schattenwurfprognose festgelegt.³

Immissionsort		Rechtswert	Hochwert
IP01	Bühren 13a	416.160	5.656.906
IP02	Bühren 15	416.301	5.656.922
IP03	An der Schlade 14	417.014	5.657.118
IP04	An der Schlade 4	417.150	5.657.080
IP05	Dumicker Weg 15c	418.038	5.656.711
IP06	Alperscheid 8	417.309	5.655.290
IP07	Alperscheid 7	417.226	5.655.272
IP08	Am Markhagen 8	416.575	5.655.062
IP09	Wintersohl 2a	415.575	5.655.218

³ Schattenwurfprognose mit der Berichtsnummer SW23006B1 der Windtest Grevenbroich GmbH vom 15.05.2023

IP10	Wintersohl 3	415.456	5.655.315
IP11	Fahenschotten 1	415.676	5.656.219
IP12	Bühren 1	415.895	5.656.925
IP13	Bühren 3	415.915	5.656.931
IP14	Bühren 7	415.957	5.656.940
IP15	Bühren 9	415.981	5.656.924
IP16	Bühren 4	415.998	5.656.900
IP17	Bühren 11	416.034	5.656.917
IP18	Bühren 13	416.117	5.656.898
IP19	Bühren 17	416.343	5.656.947
IP20	An der Schlade 10	417.093	5.657.109
IP21	Lüttemicke 1a	417.200	5.657.070
IP22	An der Schlade 2	417.215	5.657.054
IP23	An der Schlade 5	417.253	5.656.981
IP24	An der Schlade 7	417.243	5.656.955
IP25	Dumicker Weg 13	418.042	5.656.768
IP26	Dumicker Weg 17a	418.060	5.656.686
IP27	Dumicker Weg 21	418.139	5.656.636
IP28	Im Wohld 5	414.786	5.655.406
IP29	Im Wohld 3a	414.743	5.655.436
IP30	Im Wohld 3	414.734	5.655.511
IP31	Bühren 1b	415.657	5.656.843
IP32	Bruch 7	415.180	5.657.597

Tabelle 3: Immissionsorte Schatten

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 15.05.2015 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Vor-, Zusatz- / Gesamtbelastung sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit ausgehender Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage

hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, basierend auf dem jeweils neuen realen Sonnenstand, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer der Windenergieanlage zu berücksichtigen.

Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Behörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und gegen Manipulationen gesichert von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde dieser vorzulegen.

Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3. Baurecht

- 3.1 Das für die Anlage notwendige Baugrundgutachten muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 3.2 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Fachdienst Bauen des Kreises Olpe zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 NR. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.
- 3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfenieur bestätigt werden.
- 3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
- 3.5 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.

- 3.6 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
- 3.7 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.9 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.10 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfeningenieurs zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV⁴ entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaukosten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegetrassen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
 - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.

⁴ BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

- Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen.
- Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.

4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlage darf nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (UTM 32, ETRS 89)		Max. Höhe in M ü. Grund
WEA1	416480,03	5656170,49	261

Tabelle 4: Standort der WEA

- 4.2 Die WEA 1 muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; 15.12.2023) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

- 4.2.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

An den Windenergieanlage ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von

Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de

unverzöglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 238-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten □ Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12076 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA Nr. 1 ist mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen angeschaltet sein.⁵
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.4 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.5 Wird die Zufahrt zur WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.6 Die WEA 1 ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.8 Die WEA 1 ist in der Gondel sowie im Turmfuß mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.9 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA 1 hervorgehen.

6. Natur-, Artenschutz

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts Anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage Sch_01) und der Artenschutzprüfung Stufe I + II (ASP II; Antragsunterlage Sch_02) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Beide Unterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

⁵ Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

Im Übrigen werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

6.1 Artenschutz:

6.1.1 Fledermäuse:

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos WEA-sensibler Fledermausarten sind die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Kein Niederschlag,
- Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der vorgenannten Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. umfassen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 30.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die o. g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.

6.1.3 Haselmaus und Wildkatze

Durch die Dynamik der Käferkalamität und der Gehölzsukzession auf den Flächen bedingte Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Haselmaus und Wildkatze zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Im Rahmen dieser Baubegleitung sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn mittels einer Habitatanalyse auf deren Lebensraumeignung für Haselmäuse und Wildkatzen zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Flächenräumung vorzulegen. Kann aufgrund der Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist bei der Baufeldfreimachung wie folgt vorzugehen:

- Fällung der Gehölze (ohne Eingriff in den Boden) in der Zeit vom 01.11. – 30.02. mit anschließendem Abschieben des Oberbodens ab 01.05.

- Habitataufwertung entlang angrenzender Wege durch Pflanzung von Nahrungssträuchern nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Konzept.

Kann aufgrund der Untersuchungen die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes bei der Wildkatze nicht ausgeschlossen werden, so sind Bautätigkeiten, sofern diese in der Phase der Jungenaufzucht (Ende März bis Mitte Juli) ausgeführt werden müssen, auf die Tageslichtzeit (Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) zu beschränken. Das Befahren der Transportwege, außerhalb der Tageslichtzeiten erfolgt im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli beschränkt mit 20 km / h.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (hier überwiegend als Waldumwandlung vorliegend) ist auf einer Kalamitätsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Dumicke, Flur 6, Flurstück 165 ein 1,45 ha großer, zusammenhängender Laubholzbestand des Waldentwicklungstyps (WET) 12 (ohne Nadelholz und Experimentierbaumarten) nach dem Waldbaukonzept NRW zu begründen. Pflanzverbände und Pflanzensortimente sind so zu wählen, dass im Alter 30 - unter Einbeziehung ggf. auflaufender Naturverjüngung von Pionierbaumarten – ein Mindestbestockungsgrad von 0,8 erzielt werden kann und die Anteilfläche der dominierenden Haupt- und prägenden Nebenbaumarten des WET 12 mindestens 50 % beträgt. Auflaufende Fichten- und Lärchen-Naturverjüngung ist bis zum Dichtschluss der Kultur umfassend zu entnehmen, so dass ihr Bestockungsanteil im Alter 30 gesichert unter 5 % liegt.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (15.03. - 30.04. bzw. 15.10. - 15.12.) mittels Foto und Kopie der Pflanzenlieferzscheine gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an j.wirth@kreis-olpe.de reicht aus).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** durch die einzelne Windenergieanlage ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Dieser Regelfall trifft hier zu. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **52.200 €** ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlagen in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE
Kassenzeichen:	9999.0005384

7. Bodenschutz

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 7.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.
- 7.4 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 7.5 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 7.6 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 7.7 Da es sich hier um einen **besonders sensiblen Außenbereich** handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf **natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelIV)**, sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf **keine** Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 7.8 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 7.9 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 7.10 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 7.11 Alle während der Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungs-/Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß entsprechend der Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weiteren geltenden abfallrechtlichen Normen zu entsorgen. Es gelten grundsätzlich die Getrenntsammler- und Dokumentationspflichten.
- 7.12 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten.
- 7.13 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Anlage ist mir spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
 - Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der

Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies mir unverzüglich mitzuteilen.

- Der Verbleib sämtlicher Anlagenteile und Reststoffe ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.

- 7.14 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“)
- 7.15 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.16 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 7.17 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten.
- 7.18 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 7.19 Die benötigten Flächen sind ausreichend zu dimensionieren.
- 7.20 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 7.21 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 7.22 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 7.23 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 7.24 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- 7.25 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.26 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen.
- 7.27 Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.28 Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.
- 7.29 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 7.30 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des §12 BBodSchV herzustellen.

8. Eiswurf

- 8.1 Bei Eisansatz sind die WEA 1 stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren entsprechend den Antragsunterlagen auszurüsten.
- 8.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der WEA 1 ist im Rahmen der Inbetriebnahme frühestmöglich durch einen Sachverständigen oder geeigneten Techniker zu prüfen und zu dokumentieren.
- 8.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die jeweilige WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 8.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 8.6 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die WEA 1 wieder neugestartet wird.
- 8.7 Unter der WEA 1 ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen oder geeigneten Ingenieur der Herstellerfirma zu ermitteln und festzulegen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Windenergieanlage unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

10. Wald und Forst

Erdaushub, der wieder am Bauwerk eingebaut werden kann, darf nur innerhalb der Vorhabenfläche in der Nähe des Bauwerks zwischengelagert werden. Nicht benötigter Aushub darf nicht im Wald gelagert werden, dieser ist abzufahren und ordnungsgemäß auf zugelassene Erddeponien zu verbringen. Der Weg des Bodenmaterials vom Entstehungsort

bis zum Einbauort ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Waldboden eingetragen werden. Verunreinigte Böden sind abzutragen und zu entsorgen. Nach der Baumaßnahme sind sämtliche Abfälle zu beseitigen.

Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Bauflächen ist nicht gestattet.

Möglicherweise erforderliche Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Wegebau, etc. sind vor Ort mit dem zuständigen Förster des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe abzustimmen. Die Abnahmen sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu vereinbaren.

11. Wasserrecht

- 11.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 11.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken ist der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.
- 11.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
- 11.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 11.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 11.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.7 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 11.8 Da in der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für austretende

wassergefährdende Flüssigkeiten ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.

- 11.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 11.10 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 11.11 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 11.12 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 11.13 Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete (insbesondere südlich der Anlage) und kleinere Vorfluten sind untersagt.
- 11.14 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 43 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 11.15 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei geeigneter Witterung, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen, auszuführen.
- 11.16 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- bzw. Oberflächenwasser, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe oder Gewässereintrübungen, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.17 Für den Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoff- und Ölverluste, sind mindestens 50 kg Ölbindemittel, z.B. Ekoperl 33 (Perlite) vor Ort vorzuhalten.
- 11.18 Für die anfängliche Lagerung evtl. anfallender kontaminierter Bodenmassen sind geeignete, dichte PE-Folien in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
- 11.19 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 WHG i.V. mit § 34LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Unteren Wasserbehörde unverzüglich angezeigt werden. Anfallendes hangseitiges unbelastetes Schichtenwasser sowie das umgeleitete und abgefangene chemisch unveränderte Oberflächenwasser ist bei dem Standort der Windkraftanlage und jeweiligen Hilfsflächen abzufangen und unterhalb der jeweiligen Baumaßnahmen über Versickerungsgräben dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen. Gleiches gilt auch für seitlich eindringendes Schichtenwasser bei tiefen Abgrabungen.

- 11.20 Die Versickerungsgräben sind dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
- 11.21 Auf den mit leichtem talseitigen Gefälle freigelegten Baugrubensohlen ist ein Vlies zu verlegen. Das anfallende Sickerwasser ist großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 11.22 Das anfallende Oberflächenwasser der Zuwegungen ist über die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht in den unterhalb liegenden Quellbereich bzw. in einen Zulaufgraben zum Quellbereich eingeleitet werden.
- 11.23 In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein zu genehmigendes Entwässerungskonzept für alle von der Errichtung der WEA betroffenen Flächen innerhalb des Planbereiches der BlmSch-Genehmigung vorzulegen (Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen). Die Genehmigung ist vor Baubeginn abzuwarten.
- 11.24 Sind Wasserhaltungen während der Bauphase erforderlich, sind diese vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Bei größeren Wasserhaltungen sind ggf. wasserrechtliche Anträge zu stellen.
- 11.25 Bei der Verfüllung der Baugruben bzw. beim statischen Aufbau von einer mineralisch und bewehrten Erdbauschicht aus gleichmäßig kornabgestuften und raumbeständigen Brechkorngemisch insbesondere unmittelbar am Tiefenfundament ist ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in den Untergrund zu verhindern (Abdichtung, Drainage, etc.)
- 11.26 Beim Verwenden von Kalk oder vergleichbaren Bindemitteln für eine Arbeitsraumverfüllung bzw. einer Verfestigung des Untergrundes ist ein fachlicher Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber einem möglichen Eintrag vorab dem Fachdienst Umwelt der Kreisverwaltung Olpe vorzulegen.
- 11.27 Für die Herstellung der Trag- und Deckschichten ist autochthones unbelastetes Material zu verwenden, welches keine Boden-, Oberflächengewässer- oder Grundwassergefährdende Materialien freigibt.
- 11.28 Nicht absolut zwingend benötigte Drainagen und Fanggräben sind nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 11.29 Während der Bauzeit ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Der Baufortschritt ist mit Fotos zu dokumentieren und mit einem Kurzbericht alle zwei Wochen der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.

12. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Stadt Drolshagen, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe als Untere Denkmalbehörde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 3 Tage zu erhalten. Die Weisung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

- 13.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2015) sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.
- 13.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.
Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.
Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.
Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
- 13.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlage zur Überprüfung bereitzuhalten:
- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
 - Maschinengutachten
 - Auflagen im Lastgutachten
 - Auflagen im Baugrundgutachten
 - Genehmigungsunterlagen
 - Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
 - Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen
- 13.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 13.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

13.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

13.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14. **Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln (baiudbwtoeb@bundeswehr.org):

- Angabe des Aktenzeichens **III-1135-24-BIA**
- Art des Hindernisses
- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NHN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück.
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Ordner 1 von 2 (allgemeine Antragsunterlagen)		
A		Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung
	01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
	02	Antrag nach BImSchV - ohne Kosten
	03	Formular 2 Betriebseinheiten

	04	Formular 4 Schall Schatten
	05	Formular 7 Niederschlagsentwässerung
	06	Hinweis Betriebsablauf Abwasser Abfall
	07	Hinweis UVP Verfahrensart
	08	Antrag Veröffentlichung Genehmigung
	09	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden
	11	Antrag Luftfahrthindernisse
B		Bauvorlagen
	01	Bauantrag Sonderbau
	02	Baubeschreibung
	03	Betriebsbeschreibung
	04	Architektenbescheinigung
CD		Anlagenbeschreibung
	01	Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA_Stand202204
	02	Allgemeine Beschreibung_Stand202209
	03	Roorblattiefen-an-Vestas-Windenergieanlage_Stand202206
	04	Uebersichtszeichnung-V172-7.2MW-175m-CHT_Stand202212
	05	Eingangsgroessen-fuer-Schallimmissionsprognosen_Stand202207
	06	Fledermausschutzsystem_Stand202207
	07	Schattenwurf-Abschaltsystem_Stand201902
	08	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss_Stand202113
	09	Leistungsspezifikation-V172-7.2MW_Stand202211
	11	Herstellereklaerung-zur-Gueltigkeit-V162-und-V172_Stand202211
E		Typenprüfung
	01	Hinweis zur Typenprüfung
F		Kosten
	01	Hinweis Herstell- und Rohbaukosten
G		Karten und Pläne
	01	Übersichtsplan DTK25
	02	Übersichtsplan ABK5
	03	Amtlicher Lageplan Hoheneichen

H		Standort und Umgebung
	01	Mindestanforderung Zuwegung KSF
	02	Übersicht Schutzgebiete
	03	Bekannte Richtfunktrassen
	04a	Richtfunk Meldung BNetzA
	04b	Richtfunk Meldung Vodafone
	05	Karte Wohnabstand
	06	Karte Gewässer
IJ		Stoffe
	01	Angaben-Wassergefahrdende-Stoffe-EnVentus_Stand202204
	02	Umgang-wassergefahrdende-Stoffe-Enventus_Stand202204
K		Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser
	01	Entstehung Abwasser
	02	Angaben Abfall
L		Anlagensicherheit
	01	Anlagensicherheit
	02	bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	03	Tages-und-Nachtkennzeichnung_Stand202005
	04	Allgem-Spezifikation-Akkukasten-fuer-das-Beleuchtungssystem_Stand201701
	05	Allg. Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS)
	06	Allg. Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung_202302
	07	Allg. Spezifikation-Licht-Eingangstuer_Stand201705 (USV)
	08	Allg. Spezifikation-Vestas-Eiserkennung_Stand202211
	09	Stellungnahme-zur-Option-Eiserkennungssystem_Stand202204
	11	Spezifizierung-von-Yaw-into-Fixed-Position-due-to-Ice_Stand201904
	11	Gutachten Integration Bladecontrol_Stand202111
	12	Weidmueller-BLADEcontrol-Ice-Detector-Certification_Stand202211
	13	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit_Stand202211
	14	Vestas-Erdungssystem_Stand202302
	15	Herstellereklärung-zur-Gueltigkeit-Dokumente_Stand202211

M		Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
	01	Hinweis Arbeitsschutz
	02	Erlass StN-Verfahren WEA_Stand202206
	03	Evakuierungs-, -Flucht--und-Rettungsplan_Stand202211
NO		Brandschutz
	01	Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Feuerloeschsystem_Stand202001
	02	Generisches Brandschutzkonzept_Stand202205
	03	BSK_Andreas&Brück_202311
PQ		Maßnahmen nach Betriebseinstellung
	01	Rückbauverpflichtung
	02	Hinweis Rückbaukosten
R		Immissionen
	01	Schallgutachten
	02	Schattenwurfgutachten
S		Sonstige Gutachten
	01	Baugrundgutachten
	02	hydrogeologisches Gutachten
T		Ökologische Belange
	01	Artenschutzgutachten zur ASP II – Abschlussbericht 2024 - LAB
	02	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung – 2024 - LAB

Tabelle 6: Antragsunterlagen

III. Begründung

A. Sachverhalt

1. Vorhabenträgerin

Die Windenergie Hoheneichen GmbH & Co. KG mit Sitz in Fahenschotten 1, 57489 Drolshagen hat am 09.04.2024 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einem WEA vom Anlagentyp Vestas V172-7.2, Nennleistung 7.2 MW mit einer Gesamthöhe über Geländeoberkante von 261 m in Stadt Drolshagen gestellt.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der Herstellung der Kranstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen (WEA 1) befindet sich im Gebiet der Stadt Drolshagen in der Nähe des Ortsteils Frenkhausen in der Gemarkung Dumicke.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern (hier also 1720 m) in Betracht zu ziehen.⁶ Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist als nicht erfüllt anzusehen.

Bei der geplanten Standortfläche handelt es sich nicht um eine Vorrangzone:

Flurnummer	Flurstück	Gemarkung	Anlage
5	188	Dumicke	Vestas V172-7.2

Tabelle 7: WEA Flurstück, Flurnummer

B. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 11.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.⁷

Die beantragte Vestas V172-7.2 stellt eine Anlage zur Nutzung der Windenergie dar und weist jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 261 m auf. Die Anlagen unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

⁶ (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 18.5.2017 – OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57)

⁷ § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile der erheblicheren Belästigungen von Bedeutung sein können.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein einfaches Verfahren nach dem BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 BImSchG.

Ferner wird auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 11. verwiesen.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes,

der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Auf den Nebenbestimmungskatalog unter I. Buchstabe B. wird verwiesen.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen sind erforderlich, da sie die für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Diese Vorschläge habe ich im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft. Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.⁸

Die Abstände der WEA zum Wald im rechtlichen Sinne liegen unter den Abständen des § 6 Abs. 13 BauO-NRW. Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete an. Die Unterschreitung dieses Abstandes lässt vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengrades keine andere Entscheidung zu. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches

⁸ BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Drolshagen

Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Stadt Drolshagen ist festzustellen, dass Planungsrecht gegeben ist.

Weitere Belange gemäß § 35 (3) BauGB sind nicht beeinträchtigt.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Vollständigkeitsprüfung. Eine rechtswirksame Unterschrift der Antragsunterlagen erfolgte am 09.04.2024. Nachforderungen und Korrespondenz über die erforderlichen Unterlagen und Ergänzungen folgten, um eine Verfahrensfähigkeit des Antrags herbeizuführen.

10. Windfarmbegriff

Windfarm im Sinne des UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern (hier also 1720 m) in Betracht zu ziehen.⁹

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Die geplante Windenergieanlage befinden sich mit anderen WEA nicht in einer gemeinsamen Konzentrationszone oder Vorrangzone. Gebiete nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden sich im Planungsstatus und haben keine ausreichende Verfestigung aufgrund ihres Verfahrensstandes erzielt. Abwägungsprozesse im Verfahren des Regionalplans sind in wesentlichen Verfahrensschritten noch nicht abgeschlossen.¹⁰

Bestandsanlagen befinden sich erst in einer Entfernung von über 4500 Metern. Ein funktionaler Zusammenhang mit diesen WEA besteht nicht.

Geplante Windenergieanlage befanden sich in einem Abstand von mehr als 7500 Metern zu der in Rede stehenden Anlage. Eine gemeinsame Nutzung von Infrastruktur mit den hier genehmigten Anlagen besteht nicht.

11. Behördenbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 11 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.

⁹ vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.; OVG NRW, Ur. v. 18.5.2017 - OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57

¹⁰Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 BauGB, Oktober 2020, Rn. 113a, unter Verweis auf OVG Koblenz Ur. v. 8.3.2004 – 8 A 11 520/03 OVG, ZfBR 2005, 587

BlmSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich oder per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Lfd. Nr.	TÖB	Dezernat Abteilung/Fachdienst
1	Amprion GmbH	Energie
2	Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz
3	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 55.1 - Arbeitsschutz
4	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde
5	Bundesnetzagentur	Telekommunikation
6	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde
8	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde
9	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde
11	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde
11	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe
12	LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe
13	Telefonica Deutschland	Telekommunikation
14	Telekom Deutschland GmbH	Telekommunikation
15	Vodafone GmbH	Niederlassung Nord - West
16	Westnetz GmbH	Infrastruktur
17	Stadt Drolshagen	Bauplanungsrecht
18	Bezirksregierung Arnsberg	Regionalentwicklung
19	Geologischer Dienst	Geologie
20	Straßen NRW	Straßenbaulastträger

Tabelle 9: TÖB

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Vorhaben kommt das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BlmSchG zur Anwendung. Bei einem Vorhaben mit weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

In dem vereinfachten Verfahren sind § 11 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 des BlmSchG nicht anzuwenden.

Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags mit seinen Unterlagen erfolgt demzufolge nicht.

Eine Beteiligung der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände ist in der beschriebenen Verfahrensart ebenfalls nicht vorgesehen.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zu Wasserschutzgebieten wird von einer Beteiligung von Wasserbeschaffungsverbänden ebenfalls abgesehen.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 16 zulässige Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen haben. Die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Drolshagen wird hier nicht aufgeführt, da diese Erklärung einem baurechtlichen Verfahren zuzuordnen ist.

Lfd. Nr.	TÖB	Datum
1	Amprion GmbH	11.06.2024
2	Bezirksregierung Arnsberg	21.06.2024
3	Bezirksregierung Arnsberg	24.06.2024
4	Bezirksregierung Münster	27.06.2024
5	Bundesnetzagentur	04.06.2024
6	Bundeswehr	07.06.2024
7	Kreis Olpe - Untere Naturschutzbehörde	01.08.2024
8	Kreis Olpe - Untere Bodenschutzbehörde	05.08.2024
9	Kreis Olpe - Untere Wasserbehörde	23.07.2024
11	Kreis Olpe - Untere Immissionsschutzbehörde	23.07.2024
11	Landwirtschaftskammer NRW	11.06.2024
12	LWL - Archäologie für Westfalen	11.06.2024
13	Telefonica Deutschland	11.06.2024
14	Telekom Deutschland GmbH	05.06.2024
15	Vodafone GmbH	17.06.2024
16	Westnetz GmbH	11.06.2024

Tabelle 11: Stellungnahmen der TÖB

Die Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Arnsberg - Regionalentwicklung, Geologischer Dienst und Straßen NRW haben sich nicht im Anhörungsverfahren geäußert.

Im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes wurden die baurechtlichen Nebenbestimmungen mit der zuständigen Bauordnungsbehörde geklärt. Auf die Ausführungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 3. wird verwiesen

C. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA 1 und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der

zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für eine WEA in Höhe von 378.280,18 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der von Ihnen angegebenen Herstellungskosten von 5.819.695,00 € für eine Windenergieanlage des in Rede stehenden Typs.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Bauplanungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde erteilt.

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanung der Stadt steht der positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht. Die Stadt Drolshagen wurde am 10.04.2024 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde mit Ratsbeschluss vom 03.06.2024 erteilt.

3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

3.1 Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlage einschließlich der dazugehörigen Maschinen und Anlagen anwendbar und insoweit abschließend, indem sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von

22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Zudem werden Sonn- und Feiertage durch Zuschläge besonders geschützt.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Geräuschzusatzbelastung der beantragten Windenergieanlage am Tage liegt an allen betrachteten Immissionsorten für beide Anlagen um mindestens 11 dB(A) unterhalb der Richtwerte der TA Lärm und ist folglich als nicht relevant im Sinne der TA Lärm (Nr. 3.2.1) anzusehen. Geräuschtechnisch nicht relevant ist eine Anlage in der Regel, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Daher wurde im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose die Betrachtung der Geräuschvorbelastung und folglich auch der Gesamtbelastung auf die Nachtstunden dargelegt.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose vom 17.02.2023 mit der Berichtsnummer SP23011B1 der Windtest, Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich wurde unter Anwendung der TA Lärm erstellt.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter I. Buchstabe B., Ziffer 2. gründen auf Ziffer 6.1 der TA Lärm und dem FNP der Stadt Drolshagen und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG getroffen worden ist.

3.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

3.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflexionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage (Stand 23.01.2020)“.

Die Hinweise finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen. Sie umfassen sowohl den durch den WKA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe der in der Prognose vorgeschlagenen Abschaltautomatik werden diese Vorgaben für die beiden Windanlagen erfüllt.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Schattenwurfprognose vom 17.02.2023 mit der Berichtsnummer SW23006B1 der Windtest, Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich wurde unter Anwendung der LAI-Empfehlungen, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage“ erstellt.

Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

3.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie die Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert jeweils auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp der WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben. Auf § 249 Abs. 11 BauGB wird verwiesen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.¹¹

6. Flugsicherheit

Die geplante WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden oben in den Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Nr. 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden. Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlage VdS 3523 und dem Windenergieerlass NRW ist so eine Einrichtung, vor allem im Wald, erforderlich.

¹¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2023 - 8 B 230/23.AK

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandschutzkonzept des Antragstellers. Dies trägt ergänzt um meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. dem Brandschutz in ausreichender Weise Rechnung.

8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Eingriff in Biotope stellt sich als Waldumwandlung dar, die zunächst nach den Maßstäben des Forstrechts zu kompensieren ist. Der daraus resultierende Kompensationsumfang ist nur dann aus naturschutzrechtlichen Gründen zu erweitern, wenn substantielle Funktionen des Biotop- und Artenschutzes durch den forstrechtlichen Ausgleich nicht abgedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist der aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gebotene Flächenbedarf durch den forstrechtlich gebotenen und in diesem Bescheid festgesetzten Flächenbedarf vollständig abgedeckt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Der Untersuchungsraum umfasst bei der gegebenen Anlagenhöhe von 261 m einen Radius von 3.915 Meter (15-fache Anlagenhöhe) und weist vier Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld beträgt daher 200 € pro laufenden Meter, bei der Anlagenhöhe von 261 Meter somit 52.200 €.

8.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der WEA sind in Ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin hat

durch die Nutzung von bereits bestehenden Zuwegungen auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

10. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme. Die Qualität des Grundwassers wird durch die grundwasserneutralen Eigenschaften des Portlandzementes nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Beton und seiner Ausgangsstoffe sind bauaufsichtlichen Regelungen, Normen und Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten. Erfolgt die Herstellung von Beton nach den entsprechenden DIN-Normen bzw. werden – den jeweiligen DIN-Normen entsprechend – als unbedenklich geltende Ausgangsstoffe verwendet, so ist eine Umweltverträglichkeit sichergestellt.¹²

Kleinere Oberflächengewässer und Quellen liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zum Standort der WEA. Die WEA überspannt mit ihren Rotoren keine Quellgebiete und Quellbachsysteme.

Der Anlagenstandort sowie die seit langer bestehender Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot. Eine Beeinflussung von Quellen und Quellbachsystemen durch die Anlagen ist auszuschließen. In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 06.05.2021 wird dargelegt, dass keine weitergehenden hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich sind.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

¹² vgl. DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR STAHLBETON; DAfStb 2010

12. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich¹³ bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans¹⁴ oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile¹⁵ erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist im vorliegenden Fall gesichert. Es kann damit gerechnet werden, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist. Ferner ist davon auszugehen, dass diese auf Dauer zur Verfügung stehen wird.¹⁶

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt, wenn überhaupt nur über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Der Standort der WEA ist mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.¹⁷

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der

¹³ § 35 Abs. 2 BauGB

¹⁴ § 30 Abs. 1 BauGB

¹⁵ § 34 Abs. 1 BauGB

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09juris Rn. 40

¹⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.¹⁸

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Das ist hier gegeben.

D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten TÖB haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalentwicklung
- Geologischer Dienst
- Straßen NRW

1. **Stellungnahme Bundesnetzagentur vom 04.06.2024**

Eine Betroffenheit der Bundesnetzagentur ist nicht gegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2. **Stellungnahme der Telekom vom 05.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

3. **Stellungnahme der Bundeswehr vom 07.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen und werden entsprechend angeordnet.

4. **Stellungnahme der Amprion vom 11.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

5. **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 11.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Vorgeschlagene Hinweise werden in meine Genehmigung aufgenommen.

6. **Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe vom 11.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. festgelegt. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes ist mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unterliegen einer Meldepflicht und einem Veränderungsverbot gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

7. **Stellungnahme der Telefonica vom 11.06.2024**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

¹⁸ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris
46/50

8. Stellungnahme der der Westnetz GmbH vom 11.06.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

9. Stellungnahme der Vodafone vom 17.06.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

10. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Immissionsschutz 21.06.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

11. Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat Arbeitsschutz 24.06.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat.

Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Als Nebenbestimmung wird festgelegt, dass die Konformitätserklärung der Anlage der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln ist.

12. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt vom 27.06.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

13. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde vom 23.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Der Standort wird für eine WEA aus wasserrechtlicher Sicht als geeignet erachtet.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. umgesetzt und angeordnet.

14. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Immissionsschutzbehörde 23.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. umgesetzt und angeordnet.

15. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Naturschutzbehörde vom 01.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme wurden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. angeordnet.

16. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bodenschutzbehörde vom 05.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. und 11. umgesetzt und angeordnet.

IV. Kostenentscheidung

Die Höhe der Gebühr für eine Genehmigung für eine WEA richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Untere Immissionsschutzbehörde genehmigt Ihnen die unter I. Buchstabe A. Ziffer 1. benannten Anlagen.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr bis spätestens zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Kreiskasse.

Verwaltungsgebühr:	26.500,00 €	Fälligkeit: 01.11.2024
Kassenzeichen:	6063.1000266 (bitte bei Zahlung angeben)	
Bankverbindung:	IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83	

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin 4.970.035,00 €; darin sind Herstellungskosten für die Windenergieanlage enthalten. Hinzu kommen die Kosten für die Kranstellflächen. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 29. August 2023 wie folgt festgesetzt:

Mit den genannten Errichtungskosten für eine Anlage V172-7.2 MW (WEA 1) von 4.970.035,00 € der Anlage ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW [$2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$ €] eine Gebühr von **16.160,11 €** für die Anlage.

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlagen beträgt 16.160,00 € nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt **24.850,00 €** zuzüglich Auslagen und Gebühren für die Kranstellflächen von 1.150,00 €.

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2:

- a) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. (1) der BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder

Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- b) solche im Sinne von § 64 (1) der Landesbauordnung 2018 NRW, die Sonderbauten (§ 50 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Herstellungssumme nach Angaben des Herstellers für eine Anlage

Herstellungssumme (V172-7.2 MW) 4.970.035,00 €

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen.

½ Herstellungssumme 2.485.017,50 € auf volle 500 € aufgerundet

2.485.000,00 €

(11 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Gebühr für eine Anlage 24.850,00 €

Hier ergibt sich eine Gebühr von 24.850,00 €

Damit sind die Gebühren für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung höher als die Gebühren nach immissionsrechtlichen Tatbeständen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf **24.850,00 €** zuzüglich Gebühren für die Kranstellflächen von **1.150,00 €** und Auslagen von **500,00 €** für die Genehmigung nach § 14 LuftVG festgelegt:

Gesamtbetrag: 26.500,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat, Kreis Olpe
IBAN	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC	WELADED1OPE
Bankverbindung:	Sparkasse Olpe
Kassenzeichen:	6063.1000266

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen unbedingt mit an.

V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Olpe, den 04.10.2024

A handwritten signature in blue ink that reads 'Schauerte'.

(Schauerte)



Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern mit Anlagen
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung